



TFB Wien Regulativ 2017

**Gültig für gemeldete Spieler/innen
des TFB Wien**

© TFB WIEN – gültig ab Jänner 2017

1 Inhalt

2	ALLGEMEINES	3
2.1	Gemeinnützigkeit	3
2.2	Verantwortung der Vereine	3
3	VEREINE UND SPIELER/INNEN-MELDUNG.....	4
3.1	Aufnahme eines Vereines in den TFB Wien	4
3.2	Kategorisierung der Vereine.....	4
3.3	Verbandsumlage/SpielerInnen-Lizenz.....	4
3.4	Spieler/innen-Meldung	5
3.5	Rechte und Pflichten	5
3.6	Datenschutz.....	6
4	Strafausschuss	8
4.1	Aufgaben	8
4.2	Zusammensetzung.....	8
4.3	Stimmrechte	8
4.4	Fristen.....	8
4.5	Antragstellungen	8
4.6	Prozedere	9
4.7	Strafmaß.....	9
5	REGELWERK.....	11
6	LANDESMEISTERSCHAFTEN	12
6.1	Ausschreibung	12
6.2	Rauchverbot	12
6.3	Regelwerk.....	12
6.4	Modus.....	12
6.5	Nenngeld	12
6.6	Preisgeld	12
6.7	Trophäen	13
6.8	Dresscode	13
6.9	Bälle	13
6.10	Meldung der Ergebnisse.....	13
6.11	Turnierleitung.....	13
6.12	Verantwortung der Veranstalter.....	13
6.13	Schiedsrichter.....	13
6.14	Drogenmissbrauch.....	13
6.15	Alkoholmissbrauch	14
6.16	Sonstiges.....	14
7	Bundesländercup.....	15
7.1	Teilnehmer/innen.....	15
7.2	Modus.....	15
7.3	Startgeld, Preise & Gebühren.....	15
8	Wiener Landesliga	16
9	Wiener Vereinscup	17

2 ALLGEMEINES

2.1 Gemeinnützigkeit

[1] Aus den Satzungen der im Tischfussballbund Wien (im Folgenden „TFB Wien“) gemeldeten Vereine muss hervorgehen, dass sie auf gemeinnütziger Basis geführt werden.

2.2 Verantwortung der Vereine

[1] Die im TFB Wien gemeldeten Vereine haben ihre SpielerInnen mit den einschlägigen Vorschriften des TFB Wien und des Tischfussballbundes Österreich (im Folgenden „TFBÖ“) vertraut zu machen. Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen.

[2] Jeder Verein ist für die diese Bestimmungen berührenden Handlungen oder Unterlassungen seiner SpielerInnen, Funktionäre, Angestellten und Bevollmächtigten, unabhängig von deren Eigenverantwortung, verantwortlich.

[3] Jeder im TFB Wien gemeldete Verein verpflichtet sich zur Unterstützung des Landesverbandes und seinen Interessen.

3 VEREINE UND SPIELER/INNEN-MELDUNG

3.1 Aufnahme eines Vereines in den TFB Wien

[1] Die Aufnahme eines Vereines in den TFB Wien erfolgt innerhalb des vom TFB Wien vorgegebenen Anmeldezeitraumes durch das Ausfüllen des vom TFB Wien vorgegebenen Formulars „Vereinspieler/innen-Meldung“ und die elektronische Übermittlung desselbigen an den TFB Wien, zeitgleich mit der Meldung aller im jeweiligen Verein gemeldeten Spieler/innen. Das Formular steht online auf der Homepage des TFB Wien (www.tischfussball.wien) zur Verfügung.

[2] Der Anmeldezeitraum wird vom TFB Wien rechtzeitig vorgegeben und entspricht dem Transferzeitraum des TFBÖ. Die VereinsvertreterInnen werden schriftlich (per Mail) über den Anmeldezeitraum informiert.

3.2 Kategorisierung der Vereine

[1] Der TFB Wien unterscheidet zwischen Mitgliedern, welche in einem Sportverband (Sportunion, ASKÖ, ASVÖ) gemeldet sind und Mitgliedern, welche nicht in einem Sportverband gemeldet sind.

[2] Ab 2017 sind nur mehr Mitglieder, welche in einem Sportverband (Sportunion, ASKÖ, ASVÖ) gemeldet sind, an allen Veranstaltungen des TFB Wien teilnahmeberechtigt. Es gilt eine Nachfrist bis 01.04.2017; bis zu diesem Termin müssen Vereine, welche bis dato nicht Mitglied in einem Sportverband sind, dem TFB Wien schriftlich eine Aufnahme-Bestätigung des jeweiligen Sportverbandes zukommen lassen. Zusätzlich behält sich der TFB Wien vor, von jedem dieser Vereine zu Beginn des Jahres eine Strafgebühr in der Höhe von € 50 einzubeziehen.

[3] Ausnahmeregelung: Vereine, welche im 4. Quartal des Kalenderjahres 2016 gegründet wurden, und Vereine, welche nicht an der Wiener Landesliga 2017 teilnehmen, jedoch auch kein Mitglied in einem Sportverband sind, erhalten eine Nachfrist bis 31. Juni 2017. Sollte bis zum 31. Juni 2017 kein Nachweis der Mitgliedschaft in einem Sportverband an den TFB Wien erfolgen, so wird dieser Verein ausnahmslos von der Wiener Landesliga disqualifiziert, alle bisherigen Begegnungen der Wiener Landesliga werden mit 0:8 gewertet und der Verein wird vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied.

3.3 Verbandsumlage/SpielerInnen-Lizenz

[1] Ab dem Jahr 2017 hat jede/r SpielerIn, welche/r in einem Verein des TFB Wien gemeldet ist, eine jährliche SpielerInnen-Lizenz in der Höhe von € 10 an den TFB Wien zu entrichten. Die Verbandsumlage der vorherigen Jahre entfällt ab 2017.

[2] Nach Anmeldung der SpielerInnen erhält jede/r VereinsvertreterIn eine Rechnung über die Höhe der SpielerInnen-Lizenzen.

[3] Der Betrag der offenen SpielerInnen-Lizenz ist innerhalb der angegebenen Frist an das offizielle Verbandskonto des TFB Wien zu überweisen.

[4] Die Zahlungsfrist wird vom TFB Wien vorgegeben und auf der jeweiligen SpielerInnen-Lizenz-Rechnung angegeben.

[5] Der TFB Wien behält sich vor, im Falle einer Fristüberziehung Mahnspesen zu verrechnen.

3.4 Spieler/innen-Meldung

[1] Die Spieler/innen-Meldung erfolgt durch das Ausfüllen eines Formulars und die Übermittlung desselben an den TFB Wien (s. Punkt 2.1.1)

[2] Die Transferzeiten des TFB Wien und der Wiener Landesliga orientieren sich an der TFBÖ-Transferzeit.

[3] Meldet sich ein/eine Spieler/in während der Saison vereinslos, so kann diese/r sich erst zur regulativen Transferzeit bei einem Verein neu melden.

[4] Ein/e Spieler/in ist nur für jenen Verein spielberechtigt, für den er/sie beim TFBÖ registriert ist. Die Meldung der Spieler/innen des jeweiligen Vereins beim TFBÖ werden vom TFB Wien anhand der mittels des Formulars (s. Punkt 2.1.1) gemeldeten Spieler/innen durchgeführt (s. Punkt 2.4.10).

[5] Durch seine/ihre Registrierung erkennt der Spieler/die Spielerin die Statuten, Reglements und Beschlüsse des TFBÖ sowie des TFB Wien an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

[6] Diese Regelungen gelten nur für Österreichische Staatsbürger/innen. Für ausländische Spieler/innen ist es grundsätzlich nicht möglich, eine Mitgliedschaft in einem beim TFB Wien gemeldeten Verein zu beantragen. Ausnahmen können ausländische Staatsbürger/innen mit Hauptwohnsitz in Österreich oder Steuerinländer/innen mit einem Lebensinteresse in Österreich sein.

[7] Ein/e bereits registrierte/r Spieler/in darf sich nur während der festgelegten Übertrittszeiten für einen Verein anmelden (s. Punkt 2.4.2)

[8] Bei Auflösung eines Vereines gelten dessen Mitglieder als vereinslos, können sich somit jederzeit bei einem aktuell gemeldeten Verein melden.

[9] Tritt ein/e Spieler/in aus einem Verein aus, darf die Ummeldung seitens des Vereines nur innerhalb der Übertrittszeiten erfolgen (s. Punkt 2.4.2).

[10] Der TFB Wien registriert alle Spieler/innen durch eine elektronische Datenverarbeitung, welche an den TFBÖ übermittelt wird.

3.5 Rechte und Pflichten

[1] Spieler/innen bestätigen mit ihrer Anmeldung die Geltung des TFBÖ-Regulativs und des TFB Wien-Regulativs.

[2] Der TFB Wien behält sich vor, das TFB Wien-Regulativ jederzeit, jedoch insbesondere mit Ende des Jahres zu ändern. Die jeweils gültige Fassung des TFB Wien-Regulativs wird auf der Homepage des TFB Wien (www.tischfussball.wien) zum Download bereitgestellt.

[3] Ein/e angemeldete/r Spieler/in kann jederzeit durch schriftlichen Antrag beim TFB Wien seinen/ihren Status als lizenzierte/r Spieler/in beenden.

[4] Neufassungen oder Änderungen im TFB Wien-Regulativ werden auf der Homepage des TFB Wien (www.tischfussball.wien) am selben Tag des Inkrafttretens der neuen Version veröffentlicht. Zusätzlich werden alle im TFB Wien gemeldeten Vereine per Email darüber verständigt.

[5] Einwände gegen eine Neufassung des TFB Wien-Regulativs und eine eventuelle daraus resultierende Beendigung des Status als lizenzierte/r Spieler/in müssen beim TFB Wien schriftlich bis spätestens 14 Tage nach Neufassungsveröffentlichung eingereicht werden.

3.6 Datenschutz

[1] Mit Registrierung eines/einer Spieler/in nimmt der TFB Wien die für die Förderung des Verbandszweckes erforderlichen und geeigneten Daten auf, speichert und verarbeitet diese (**Vor-/Nachname, Alter, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Vereinszugehörigkeit, Ranglistenpunkte, sowie im Falle der Einzugsermächtigung die Bankverbindung**). Diese Informationen werden in dem verbandsinternen zentralen Datenverwaltungssystem gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

[2] Zur Überprüfung von Doppelmeldungen in verschiedenen Vereinen werden im Einzelfall betreffende Spielernamen auch an andere Vereine übermittelt. Eine Übersicht über die im TFB Wien gemeldeten Vereine findet sich auf der Homepage des TFB Wien (www.tischfussball.wien). Bei Spieler/innen mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) wird die **vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse, sowie die Bezeichnung ihrer Funktion dem Verein übermittelt**. Im Rahmen von Turnieren meldet der veranstaltende Verein die Ergebnisse an den TFB Wien und dieser leitet die Ergebnisse an den TFBÖ weiter. Vom TFBÖ werden die Daten (Name, Adresse, Alter) im Bedarfsfalle (zur Förderung des Verbandszweckes) an die International Table Soccer Federation (im Folgenden „ITSF“) weitergeleitet.

[3] Der TFBÖ und der TFB Wien machen besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten (**Name, Ranglistenpunkte, Mannschafts-/Vereinszugehörigkeit**) veröffentlicht werden.

[4] Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem TFBÖ und dem TFB Wien Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen oder die Berichtigung der eigenen Daten verlangen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Internet mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnieren. Unrichtige Daten des Mitgliedes werden berichtigt.

[5] Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliedsdaten erfordert, sind berechtigt, eine Spieler/innen-Liste mit den benötigten Spieler/innen-Daten auszufüllen und an den TFB Wien zu übermitteln. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Spieler/innen-Daten und Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den/die Antragsteller/in aus oder gewährt dem/der Antragsteller/in Einsicht in die Mitgliederliste.

[6] Der TFB Wien behält sich vor, eine oder mehrere Presseagenturen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse zu informieren. **Solche Informationen werden überdies auf der Homepage des TFB Wien gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.** Der/die einzelne Spieler/in kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des TFB Wien Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner/ihrer personenbezogenen Daten erheben bzw. seine/ihre erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner/ihrer Person. Personenbezogene Daten des/r widerrufenden Spielers/Spielerin werden von der Homepage des TFB Wien entfernt. Sofern der TFB Wien Daten an den TFBÖ, und dieser an die ITSF weitergeleitet hat, wird er verpflichtet, diese über den Einwand bzw. den Widerruf zu unterrichten.

[7] Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des/der Spieler/in aus dem Spieler/innen-Verzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des/r austretenden Spielers/Spielerin, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand des TFB Wien aufbewahrt.

[8] Den Vereinsmitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Sie sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

4 Strafausschuss

4.1 Aufgaben

[1] Der Strafausschuss berät und entscheidet über die Notwendigkeit und das Ausmaß von Sanktionen auf Grund von Fehlverhalten im Zuge einer Veranstaltung des TFB Wien.

[2] Der Strafausschuss des TFBÖ kann bei einer Veranstaltung eines Landesverbandes (z. B. Wiener Landesmeisterschaft oder Wiener Landesliga) ebenfalls zu Rate gezogen werden. Das Ansuchen muss hierbei vom TFB Wien an den Vorstand des TFBÖ gestellt werden.

4.2 Zusammensetzung

[1] Der Strafausschuss besteht aus mindestens 3 Personen aus dem TFB Wien-Vorstand bzw. 3 vom TFB Wien nominierten (unabhängigen) Personen.

[2] Ein Mitglied des Strafausschusses kann auf Grund von Fehlverhalten durch den Vorstand des TFB Wien mit 2/3-Mehrheit seines Amtes enthoben werden. Der Strafausschuss bleibt beschlussfähig, sofern er aus mindestens 3 stimmberechtigten Personen besteht. Infolgedessen ist der TFB Wien verpflichtet, alsbald einen Ersatz zu stellen.

[3] Mitglieder des Strafausschusses können aus triftigen Gründen (z.B. Befangenheit, Auslandsaufenthalt, ...) aus diesem zurücktreten. In diesem Fall muss der TFB Wien einen Ersatz zu bestimmen.

4.3 Stimmrechte

[1] Jedes Mitglied des Strafausschusses hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

4.4 Fristen

[1] Ein Fall muss mindestens innerhalb von 21 Tagen dem TFB Wien gemeldet werden.

[2] Innerhalb von 7 Tagen muss bei Bedarf Kontakt mit der gemeldeten Partei aufgenommen werden. Auch etwaige Zeug/innen-Aussagen müssen innerhalb dieser 7 Tage eingeholt werden.

[3] Der Strafausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb von 7 Tagen nach Entscheidungsfindung durch den Strafausschuss ein offizieller Beschluss dem TFB Wien mitgeteilt wird und wenn nötig dieser an den TFBÖ weitergeleitet wird.

[4] Etwaige Fristverlängerungen können beim TFB Wien schriftlich beantragt werden.

4.5 Antragstellungen

[1] Ein Antrag auf Einberufung des Strafausschuss ist in schriftlicher Form beim TFB Wien einzureichen.

[2] Grundsätzlich kann jede dem TFBÖ gemeldete Partei einen Antrag einbringen. Dazu gehören Landesverbände, Vereine, Turnierveranstalter, gemeldete Spieler/innen als auch offizielle Schiedsrichter/innen.

4.6 Prozedere

[1] Die Strafausschuss-Mitglieder entscheiden nach eigenem Ermessen über die Notwendigkeit einer persönlichen Zusammenkunft bzw. allenfalls über eine persönliche Anhörung der gemeldeten Partei.

[2] Bei einer persönlichen Anhörung der gemeldeten Partei müssen stets alle Mitglieder des Strafausschussvollständig anwesend sein.

[3] Für den Beschluss des Strafausschusses bzw. für die Stimmabgabe ist nicht unbedingt ein persönliches Treffen erforderlich; Schriftverkehr zwischen den Mitgliedern des Strafausschusses (elektronisch per Email, internes Forum oder auch per Post) ist ausreichend.

[4] Beschlüsse des Strafausschusses sind gültig, sobald die für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit erreicht ist.

[5] Der Strafausschuss informiert die gemeldete Partei über das Strafmaß mittels schriftlichen Bescheids (eingeschriebener Brief).

4.7 Strafmaß

[1] Je nach Abstimmung des Strafausschusses kann es zu folgenden Konsequenzen kommen: Verwarnung, Geldstrafen, zeitliche begrenzter Entzug der Spieler/innen-Lizenz, Sperren oder einer Kombination.

[2] Die Höhe der Geldstrafe bzw. die Dauer und Art der Sperre (bedingt oder unbedingt) kann in der Folge wieder mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.

[3] Die Höhe einer Geldstrafe sollte sich an folgenden Richtwerten orientieren (s. Tabelle 1).

Höhe	Fehlverhalten
€ 10 bis € 20	Missachtung der Kleiderordnung Missachtung von Anweisungen der Turnierleitung Missachtung des Rauchverbotes Missachtung des Alkoholverbotes Provokationen gegenüber Spieler/innen, Zuschauer/innen, Schiedsrichter/innen, Turnierleitung sonstiges geringfügiges disziplinäres Fehlverhalten
€ 21 bis € 50	wiederholte Missachtung von Anweisungen der Turnierleitung Beschimpfung/Beleidigung von Spieler/innen, Zuschauer/innen, Schiedsrichter/innen, Turnierleitung
€ 51 bis € 100	Drohung gegenüber Spieler/innen, Zuschauer/innen, Schiedsrichter/innen, Turnierleitung aggressives Verhalten
€ 101 bis € 1000	fortwährend aggressives Verhalten schweres oder nachhaltiges Fehlverhalten Handgreiflichkeiten, Sachbeschädigung

Tabelle 1: Höhe der Geldstrafen

[4] Eine Geldstrafe wird sofort fällig und muss beim/bei der Kassier/in des TFB Wien innerhalb von längstens 14 Tagen nach Briefzustellung eingezahlt werden. Bei Nichtzahlung wird die Geldstrafe nach Ablauf der Einzahlungsfrist automatisch in eine unbedingte Sperre umgewandelt, welche durch Einzahlung des fälligen Betrages unmittelbar wieder aufgehoben wird.

[5] Der Strafausschuss kann, nach Einschätzung der Schwere des Vorfalles, bei der Festlegung des Strafmaßes von diesen Richtwerten abweichen.

[6] Eine bedingte Sperre kann isoliert und zusätzlich zu einer Geldstrafe eingesetzt werden und wird bei neuerlichem Fehlverhalten in eine unbedingte Sperre umgewandelt. Eine unbedingte Sperre wird vorrangig bei wiederholtem Fehlverhalten verhängt bzw. bei schweren Verstößen für die eine solche Sperre angemessen erscheint. Zu einer unbedingten Sperre kann ebenfalls eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

[7] Die Dauer der Sperre wird vom Strafausschuss in einer angemessenen Höhe festgelegt. Eine Sperre kann allenfalls auch eine rückwirkende Annullierung eines Turnierergebnisses bzw. den rückwirkenden Ausschluss aus einer Turnierserie nach sich ziehen.

[8] Bei schweren Verstößen kann, unabhängig von den vom Strafausschuss ausgesprochenen Sperren, auch Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

5 REGELWERK

- [1] Bei allen offiziellen Turnieren des TFB Wien wird, wenn nicht in der offiziellen Ausschreibung gesondert angekündigt, nach dem aktuell gültigen ITSF-Regelwerk gespielt.
- [2] Das ITSF-Regelwerk findet man auf der ITSF-Webpage (<http://www.table-soccer.org/page/rules>).
- [3] Abweichungen vom ITSF-Regelwerk bei einzelnen Turnieren obliegen dem TFBÖ.

6 LANDESMEISTERSCHAFTEN

[1] Der TFB Wien ist verpflichtet, mindestens 1 Landesmeisterschaft (im Folgenden „LM“) pro Jahr abzuhalten, welche zur Qualifikation zur Teilnahme an den Österreichischen Staatsmeisterschaften dient.

[2] In folgenden Kategorien (Herreneinzel, Herrendoppel, Dameneinzel, Damendoppel, Senioreneinzel, Seniorendoppel, Junioreneinzel, Juniorendoppel) qualifiziert sich mindestens der/die jeweilige Erstplatzierte(n) für die Österreichische Staatsmeisterschaft.

[3] Aufgrund der Ermittlung der Staatsmeisterschafts-Plätze in den Bewerbungen Herreneinzel, Herrendoppel, Dameneinzel, Damendoppel ist es den Spieler/innen nur gestattet, an den jeweiligen geschlechterspezifischen Bewerbungen teilzunehmen.

6.1 Ausschreibung

[1] Mindestens 4 Wochen vorab müssen alle Informationen bezüglich der LM vom TFB Wien bekannt gegeben werden.

6.2 Rauchverbot

[1] Es herrscht grundsätzlich Rauchverbot während des Turniers auf der Spielstätte. Ausgenommen hiervon sind etwaige explizit gekennzeichnete Raucherbereiche. Bei allfälligen Reklamationen hat die Turnierleitung die Einhaltung des Rauchverbotes zu überprüfen bzw. für die Durchsetzung des Rauchverbotes zu sorgen. Die wiederholte Missachtung des Rauchverbotes einzelner Spieler/innen wird mit Disqualifikation vom Turnier geahndet.

6.3 Regelwerk

[1] s. Punkt 4

6.4 Modus

[1] Die einzelnen Bewerbe der Wiener Landesmeisterschaft werden im Doppel-K.O. Modus gespielt (Gewinnerstraße: Best of 5; Verliererstraße: Best of 3). Änderungen bleiben dem TFB Wien vorbehalten.

6.5 Nenngeld

[1] Informationen über die Höhe des Nenngeldes werden spätestens im Zuge der Ausschreibung bekannt gegeben.

[2] Die Turnierspiele sind grundsätzlich ohne Münzeinwurf zu spielen.

6.6 Preisgeld

[1] Bei den Preisgeldern erfolgt eine Ausschüttung von zumindest 70% der Nennfelder. Bei vorhandenen Sponsoren kann der Preisgeldausschüttungsbetrag erhöht werden. Der TFB Wien garantiert keine Fixbeträge als Preisgeld, es sei denn dies wird in der Ausschreibung explizit erwähnt.

6.7 Trophäen

[1] Bei einer Wiener Landesmeisterschaft werden für die Sieger/innen der Bewerbe Herreneinzel, Herrendoppel, Dameneinzel, Damendoppel, Junioreinzel, Juniorendoppel, Senioreinzel, Seniorendoppel (Ränge 1-3) angemessene Pokale/Medaillen vergeben.

6.8 Dresscode

[1] Die Spieler/innen sind nicht verpflichtet, Sportkleidung zu tragen. Dennoch wird das Tragen anstößiger oder sexuell freizügiger Kleidung nicht toleriert. Änderungen werden gegebenenfalls rechtzeitig im Zuge der Ausschreibung bekanntgegeben.

6.9 Bälle

[1] Gespielt wird mit dem aktuellen, offiziellen Garlando-Ball der ITSF. Die endgültige Entscheidung obliegt dem TFB Wien und wird im Falle einer Änderung spätestens im Zuge der Ausschreibung bekannt gegeben.

6.10 Meldung der Ergebnisse

[1] Der Sieger des jeweiligen Spieles ist verpflichtet, der Turnierleitung das Ergebnis unmittelbar nach dem Spiel zu übermitteln.

6.11 Turnierleitung

[1] Vom Veranstalter wird eine Turnierleitung festgelegt, welche für einen ordentlichen Turnierablauf verantwortlich ist. Bei Differenzen oder sonstigen strittigen Punkten entscheidet die Turnierleitung endgültig. Der Turnierleitung ist es vorbehalten für einen ordnungsgemäßen Turnierablauf notwendig erscheinende Änderungen am Modus bzw. Ablauf des Turnieres vorzunehmen.

[2] Die Turnierleitung muss aus mindestens 2 Personen bestehen.

6.12 Verantwortung der Veranstalter

[1] Der TFB Wien ist für einen reibungslosen Turnierablauf verantwortlich.

6.13 Schiedsrichter

[1] Für die Verfügbarkeit von offiziell ausgebildeten TFBÖ-Schiedsrichter/innen hat die Turnierleitung zu sorgen. Die Liste mit den offiziellen Schiedsrichter/innen kann der TFBÖ-Webpage („TFBÖ“ → „Kommissionen“ → „Schiedsrichter/innenkommission“) entnommen werden. Ist jedoch kein/e ausgebildete/r Schiedsrichter/in verfügbar, muss die Turnierleitung einen adäquaten Ersatz bestimmen bzw. die Funktion des/der Schiedsrichters/Schiedsrichterin selbst ausüben. Die Entscheidungen eines von der Turnierleitung beauftragten Schiedsrichters/Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter/innen-Ersatzes sind endgültig.

6.14 Drogenmissbrauch

[1] Der Turnierveranstalter hat das Recht, bei Verdacht des Drogenmissbrauchs Spieler/innen vom Turnier auszuschließen. Die erreichten Wettkampfpunkte verlieren ihre Gültigkeit, Nenngelder werden nicht zurückbezahlt. Nationalteamspieler/innen verlieren darüber hinaus ihre Plätze im Team. Jeder Vorfall dieser Art wird dem Strafausschuss des TFBÖ zur Bearbeitung übergeben.

6.15 Alkoholmissbrauch

[1] Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken ist im Turnierbereich untersagt, sofern der/die jeweilige Spieler/in noch an einem offiziellen Bewerb teilnimmt bzw. die offiziellen Bewerbe noch nicht abgeschlossen sind.

6.16 Sonstiges

[1] Änderungen im Modus und bei der Vergabe von Startplätzen für die Österreichischen Meisterschaften bleiben dem TFBÖ vorbehalten.

7 Bundesländercup

7.1 Teilnehmer/innen

[1] Spielberechtigt sind nur Landesverbände, die Mitglieder im TFBÖ sind.

[2] Der TFB Wien darf 1 Team stellen.

[3] Ein Team besteht aus mindestens 5 Spieler/innen (darunter mindestens 1 Dame bzw. mindestens 1 Herr) und maximal 8 Spieler/innen (Details in den Bundesländercup-Richtlinien des TFBÖ: <http://www.tfboe.org/index.php/dokumente>).

[4] Der TFB Wien selbst oder ein vom TFB Wien ernannter Kapitän ist für die Nominierung des Bundesländercup-Teams zuständig. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Vorstand des TFB Wien. Es besteht die Möglichkeit, spätestens bis 6 Wochen vor dem Bundesländercup sich beim TFB Wien für die Position des Kapitäns zu bewerben.

7.2 Modus

[1] Ist den Bundesländercup-Richtlinien zu entnehmen.

7.3 Startgeld, Preise & Gebühren

[1] Höhe des Startgelds, Preise und Gebühren sind dem TFBÖ-Regulativ zu entnehmen.

8 Wiener Landesliga

[1] Die Wiener Landesliga obliegt der Organisation des TFB Wien.

[2] Alle Informationen und das Regelwerk zur Wiener Landesliga finden sich im Regulativ der Wiener Landesliga.

[3] Ab dem Spieljahr 2017 sind nur mehr jeden Vereine teilnahmeberechtigt an der Wiener Landesliga, welche Mitglied in einem Sportverband der LSO Wien sind. Es gilt eine Nachfrist bis 01.04.2017; bis zu diesem Termin müssen Vereine, welche bis dato nicht Mitglied in einem Sportverband sind, dem TFB Wien schriftlich eine Aufnahme-Bestätigung des jeweiligen Sportverbandes zukommen lassen. Zusätzlich behält sich der TFB Wien vor, von jedem dieser Vereine zu Beginn des Jahres eine Strafgebühr in der Höhe von € 50 einzubeziehen.

[4] Ausnahmeregelung: Vereine, welche im 4. Quartal des Kalenderjahres 2016 gegründet wurden, erhalten eine Nachfrist bis 31. Juni 2017. Sollte bis zum 31. Juni 2017 kein Nachweis der Mitgliedschaft in einem Sportverband an den TFB Wien erfolgen, so wird dieser Verein ausnahmslos von der Wiener Landesliga disqualifiziert, alle bisherigen Begegnungen der Wiener Landesliga werden mit 0:8.

9 Wiener Vereinscup

[1] Der Wiener Vereinscup obliegt der Organisation des TFB Wien.

[2] Alle Informationen und das Regelwerk zum Wiener Vereinscup finden sich im Regulativ des Wiener Vereinscups.

[3] Ab dem Spieljahr 2017 sind nur mehr jeden Vereine teilnahmeberechtigt an der Wiener Landesliga, welche Mitglied in einem Sportverband der LSO Wien sind. Es gilt eine Nachfrist bis 01.04.2017; bis zu diesem Termin müssen Vereine, welche bis dato nicht Mitglied in einem Sportverband sind, dem TFB Wien schriftlich eine Aufnahme-Bestätigung des jeweiligen Sportverbandes zukommen lassen. Zusätzlich behält sich der TFB Wien vor, von jedem dieser Vereine zu Beginn des Jahres eine Strafgebühr in der Höhe von € 50 einzubeziehen.